

USA: Wütender Brief der Republikaner im Repräsentantenhaus an OECD wegen Säule 1 und 2

Der Vorsitzende des Finanzausschusses des US-Repräsentantenhauses Jason Smith (Republikanische Partei) hat am 10.02.2023 einen [Brief](#) an den Generalsekretär der OECD Mathias Cormann übersandt. Darin überhäuft er die OECD mit Vorwürfen hinsichtlich des „global tax deals“ bestehend aus Säule 1 und 2. Die „Technokraten“, die diese Vereinbarung in Hintergrundzimmern aus-handelten, würden dies tun, um die Vereinigten Staaten von Amerika anzugreifen. Insbesondere die Säule 2 führe für die US-Unternehmen zu massiven Wettbewerbsnachteilen im Vergleich zu chinesischen Unternehmen, die von der Kommunistischen Partei geschützt würden. Die Republikanische Partei lehne den global tax deal daher ab und werde die Biden-Administration dafür zur Rechenschaft ziehen und gleichzeitig versuchen, das Vertrauen der Amerikaner in die Fähigkeit ihrer Regierung, sie auf Ebene der Weltpolitik zu schützen, wiederherzustellen. Auch wollen die Republikaner mit aggressiven Gegenmaßnahmen im Steuer- und Zollbereich antworten, falls der global tax deal umgesetzt würde. Schließlich wird betont, dass die USA 20 % des OECD-Haushalts finanzierten und es wird die Frage aufgeworfen, weshalb die USA die OECD weiterhin finanzieren sollten, wenn diese sich gegen ihre Interessen wende und für die Interessen eines Staates (China) einsetze, der nicht einmal Mitglied in der OECD sei.

Offensichtlich kennt Jason Smith die Hintergründe von Säule 1 und 2 nicht und verkennt auch die Tatsache, dass die Verhandlungen von der Trump-Administration und damit auch von den Republikanern in der Vergangenheit unterstützt worden sind. Der Brief dürfte auch deshalb weitgehend folgenlos bleiben, weil die Verhandlungen auf OECD-Ebene in die Zuständigkeit der Regierung und damit des US-Finanzministeriums mit der demokratischen Finanzministerin Janet Yellen fällt.

Ecofin: Erweiterung der EU-Liste nicht-kooperativer Länder um Britische Jungferninseln, Costa Rica, Marshallinseln und Russland

Die sog. EU-Blacklist nicht kooperativer Jurisdiktionen der EU listet Steuerregime auf, die nach Auffassung der EU als Steueroasen bekannt sind, weil sie „schädliche Steuerregime“ eingeführt haben (Annex I). Haben sich die Länder hingegen verpflichtet, die „schädlichen Steuerregime“ zu reformieren, werden sie lediglich in Annex II geführt (sog. EU-Greylist).

Im Rat der Finanzminister der EU (Ecofin) wurde am 14.02.2023 beschlossen, die EU-Blacklist um weitere vier Länder (Britische Jungferninseln, Costa Rica, Marshallinseln und Russland) zu erweitern. In Bezug auf die Marshallinseln besteht die Sorge, dass dieses Land mit einem Körperschaftsteuersatz von Null oder nur einem nominalen Steuersatz Gewinne anzieht, ohne dass eine wirkliche wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt. Insbesondere wurde festgestellt, dass es den Marshallinseln an der Durchsetzung der Anforderungen an die wirtschaftliche Substanz mangelt. Die Britischen Jungferninseln stehen nun auf der Liste, weil sie den OECD-Standard für den Informationsaustausch auf Anfrage nicht ausreichend erfüllen. Costa Rica wird aufgeführt, weil das Land seiner Verpflichtung zur Abschaffung oder Änderung der schädlichen Aspekte seiner Regelung zur Befreiung von Einkünften aus ausländischen Quellen nicht nachgekommen ist. Russland wurde aufgenommen, nachdem die Gruppe für den Verhaltenskodex die im Jahr 2022 verabschiedeten neuen russischen Rechtsvorschriften anhand der Kriterien des Kodex für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich geprüft und festgestellt hatte, dass Russland seiner Verpflichtung zur Beseitigung der schädlichen Aspekte einer Sonderregelung für internationale Holdinggesellschaften nicht nachgekommen war. Darüber hinaus kam der Dialog mit Russland über Steuerfragen nach der russischen Aggression gegen die Ukraine zum Stillstand. Mit diesen Ergänzungen umfasst die EU-Blacklist nun die folgenden 16 Länder:

- › Amerikanisch-Samoa
- › Anguilla
- › Bahamas
- › Britische Jungferninseln
- › Costa Rica
- › Fidschi
- › Guam
- › Marshallinseln
- › Palau
- › Panama
- › Russland
- › Samoa
- › Trinidad und Tobago
- › Turks- und Caicosinseln
- › US-Jungferninseln
- › Vanuatu

Die Aufnahme auf die EU-Blacklist hat auch Auswirkungen auf die Anwendung bestimmter nationaler Steuervorschriften. Es ist davon auszugehen, dass Deutschland die Steueroasen-Abwehrverordnung (bis) Ende 2023 aktualisiert und ab dann auch Russland, die Britischen Jungferninseln, Costa Rica und die Marschallinseln als Steueroasen im Sinne des Steueroasen-Abwehrgesetzes (StAbwG) gelten. Wenngleich das EU-Blacklisting von Russland angesichts des Angriffs auf die Ukraine primär ein politischer Ruf der EU nach Moskau sein dürfte, kann das StAbwG auch merkliche praktische Steuerfolgen für deutsche Unternehmen mit Geschäftsbeziehungen nach Russland haben:

- › Betriebsausgaben aus Geschäftsvorgängen mit Steueransässigen in nicht kooperierenden Ländern werden in Deutschland vom Abzug ausgeschlossen (§ 8 StAbwG – anwendbar grds. ab 2025, für Russland voraussichtlich ab 2027, vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 StAbwG);
- › Eine verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung greift für sämtliche niedrigbesteuerte Einkünfte von Tochtergesellschaften in nicht kooperierenden Ländern (§ 9 StAbwG – für Russland voraussichtlich anwendbar ab 2024);
- › Erweiterte Quellensteuerpflichten gelten für Einkünfte von Gesellschaften in nicht kooperierenden Ländern (§ 10 StAbwG – für Russland voraussichtlich anwendbar ab 2024);
- › Steuerliche Schachtelpflichten (nach § 8b KStG bzw. nach DBA) für Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die in nicht kooperierenden Ländern ansässig sind, werden versagt (§ 11 StAbwG – anwendbar grds. ab 2024, für Russland voraussichtlich ab 2026, vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 StAbwG).

Das erweiterte EU-Blacklisting – insbesondere von Russland – kann außerdem schon heute zu Meldepflichten nach DAC 6 führen. Nach § 138e Abs. 2 Nr. 1 lit. a) bb) AO sind nämlich Zahlungen an verbundene Empfänger in Staaten, die auf der EU-Blacklist genannt sind, grundsätzlich dann meldepflichtig, wenn sie beim Zahlenden als Betriebsausgabe abziehbar sind. Für Alt-Sachverhalte aus der Zeit vor dem EU-Blacklisting sollte Bestandsschutz gelten (vgl. BMF-Schreiben vom 29.03.2021, Rz. 163), dessen Reichweite aber im Einzelfall bestimmt werden muss. Jedenfalls für

neue Sachverhalte ab dem 14.02.2023 ist mit einer Meldepflicht nach § 138e Abs. 2 Nr. 1 lit. a) bb) AO zu rechnen.

Die EU-Minister haben zudem eine Aktualisierung der sog. EU-Greylist beschlossen. Diese bildet die laufende Zusammenarbeit der EU mit ihren internationalen Partnern und die Verpflichtungen dieser Länder zur Reform ihrer Rechtsvorschriften ab, um die vereinbarten Standards für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich einzuhalten. Während Barbados, Jamaika, Nordmazedonien und Uruguay von dieser Liste gestrichen wurden, kamen Albanien, Aruba und Curaçao neu hinzu.

Die nächste Aktualisierung von Annex I und Annex II der Liste nicht-kooperativer Jurisdiktionen wird für Oktober 2023 erwartet.

BMF: Aufspaltungsbedingter Übertragungsgewinn – Folgen aus dem BFH-Urteil vom 11.08.2021 (I R 27/18)

Die Finanzverwaltung hat sich mit [BMF-Schreiben vom 10.02.2023](#) zur Anwendung des BFH-Urteils vom 11.08.2021, [I R 27/18](#) (siehe TAX WEEKLY # 44/2021), welches zur Veröffentlichung im Bundessteuerblatt vorgesehen ist, geäußert. In diesem Urteil hatte der BFH entschieden, dass entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung ein bei Aufspaltung der Organgesellschaft gegebenenfalls angefallener Übertragungsgewinn Teil des der Organträgerin nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG zuzurechnenden Einkommens ist. In Randnummer 25 des Urteils führt der BFH aus, dass eine Umwandlung auch zu einem Wert oberhalb des Buchwerts und bis zum gemeinen Wert vorgenommen werden könnte, um so bei der Organgesellschaft bestehende vororganisatorische Verluste zu nutzen.

Mit dem vorliegenden BMF-Schreiben tritt die Finanzverwaltung ausschließlich der in Randnummer 25 des Urteils vertretenen Auffassung entgegen. Denn eine Verrechnung vororganisatorischer Verluste sei nur unter den Voraussetzungen des § 15 Satz 1 Nr. 1 KStG zulässig. Hiernach werde ein Verlustabzug nach § 10d EStG bei der Organgesellschaft untersagt. Während des Bestehens der Organgesellschaft könnten laufende Verluste der Organgesellschaft nicht zu einem Verlustvortrag auf Ebene der Organgesellschaft führen. Ebenso könnten vorvertragliche Verluste der Organgesellschaft nicht auf den Organträger übertragen werden und somit in den Organkreis einfließen.

Im Übrigen akzeptiert die Finanzverwaltung mit der Veröffentlichung des Urteils im Bundessteuerblatt das Ergebnis der Entscheidung und gibt die bislang vertretene Auffassung auf, wonach ein möglicher Übertragungsgewinn von der Organgesellschaft selbst zu versteuern war (BMF-Schreiben vom 11.11.2011, Rz. Org.27 Satz 1 UmwStE). Mithin wird die Finanzverwaltung diese Rechtsprechung über den zugrundeliegenden Urteilsfall hinaus anwenden.

BMF: Geänderte Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2023

Nachdem die Programmablaufpläne zur Berechnung der Lohnsteuer im Jahr 2023 bereits mit BMF-Schreiben vom 18.11.2022 bekanntgemacht wurden, ergaben sich durch das am 16.12.2022 verabschiedete Jahressteuergesetz 2022 weitere Änderungen, die Auswirkung auf die Berechnung der Lohnsteuer 2023 haben: der Arbeitnehmer-Pauschbetrag wurde von € 1.200 auf € 1.230 und der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende von € 4.008 auf € 4.260 angehoben.

Nach einer Übergangsregelung im BMF-Schreiben vom 08.12.2022 dürfen die Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug vorerst nach den im November veröffentlichten Programmablaufplänen berechnen. Nun wurden mit [BMF-Schreiben vom 13.02.2023](#) neue Programmablaufpläne veröffentlicht, die ab April 2023 anzuwenden sind. Die Übergangsregelung endet dann. Der für die Monate Januar bis März 2023 vorgenommene Lohnsteuerabzug ist vom Arbeitgeber zu korrigieren, wenn ihm dies wirtschaftlich zumutbar ist (was bei maschineller Lohnabrechnung grundsätzlich angenommen wird). Die Art und Weise der Neuberechnung ist nicht festgelegt. Sie kann durch eine Neuberechnung zurückliegender Lohnzahlungszeiträume, durch eine Differenzberechnung für diese Lohnzahlungszeiträume oder durch eine Erstattung im Rahmen der Berechnung der Lohnsteuer für einen demnächst fälligen sonstigen Bezug erfolgen. Die Korrektur darf unterbleiben für Mitarbeiter, die vom Arbeitgeber keinen Arbeitslohn mehr beziehen oder für die die Lohnsteuerbescheinigung bereits übermittelt oder ausgeschrieben worden ist.

Ein vor der Verkündung des Jahressteuergesetzes 2022 gebildeter Faktor (§ 39f EStG) und ermittelte Freibeträge bleiben unverändert gültig. Angepasst wurde jedoch das Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2023 bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind ([BMF-Merkblatt vom 14.02.2023](#)).

Oberste Finanzbehörden der Länder: Abkehr von vorläufigen Festsetzungen des Gewerbesteuermessbetrags bzgl. Verfassungsmäßigkeit der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen

Die Finanzverwaltung hebt mit [gleich lautendem Ländererlass vom 06.02.2023](#) ihren bisherigen Ländererlass vom 28.10.2016 zur vorläufigen Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen mit sofortiger Wirkung auf. Danach sind künftig sämtliche erstmaligen Festsetzungen des Gewerbesteuermessbetrags für Erhebungszeiträume ab 2008 mit Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 1 Buchst. a, d, e und f GewStG insoweit endgültig durchzuführen.

Der BFH hatte in seinen Entscheidungen vom 12.01.2017 ([IV R 55/11](#)) und vom 14.06.2018 ([III R 35/15](#)) die Verfassungsmäßigkeit der Hinzurechnungen von Schuld-, Miet- und Pachtzinsen für bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und von Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten nach § 8 Nr. 1 Buchst. a, d, e und f GewStG bestätigt. Die gegen die BFH-Entscheidung vom 14.06.2018 eingelegte Verfassungsbeschwerde hat das BVerfG mit Beschluss vom 05.09. 2021 (1 BvR 2150/18) nicht zur Entscheidung angenommen.

BFH: Steuerfreiheit der Vorteile aus der Nutzung eines betrieblichen Telekommunikationsgeräts

Vorteile des Mitarbeiters aus der privaten Nutzung von betrieblichen Datenverarbeitungsgeräten und Telekommunikationsgeräten sowie deren Zubehör sind gem. § 3 Nr. 45 EStG unabhängig von ihrer Höhe steuerfrei. Der BFH entschied nun mit Urteil vom 23.11.2022 ([VI R 50/20](#)), dass dies auch gilt, wenn der Arbeitgeber die Telefonkosten für einen vom Mitarbeiter abgeschlossenen Mobilfunkvertrag erstattet und er das Mobiltelefon, durch dessen Nutzung die Kosten entstanden sind, zuvor vom Mitarbeiter zu einem unter dem Marktwert liegenden Preis erworben hat und das Mobiltelefon dem Mitarbeiter unmittelbar danach wieder zur privaten Nutzung überlässt.

Im Urteilsfall hatte der Arbeitgeber mit mehreren Mitarbeitern Kaufverträge über deren privat angeschaffte (gebrauchte) Mobiltelefone geschlossen und diese zu einem Preis zwischen € 1 und € 6 erworben. Zeitgleich schloss er mit den Mitarbeitern eine ergänzende Vereinbarung zum Arbeitsvertrag ab, nach der er den Mitarbeitern ein Mobiltelefon zur Verfügung stellte. Die Geräte

mussten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeitgeber zurückgegeben werden. Der Arbeitgeber übernahm die durch Rechnungskopien nachgewiesenen Kosten der von den Mitarbeitern abgeschlossenen Mobilfunkverträge (Grundgebühr, Verbindungsentsgelte, Flatrate) bis zu einer bestimmten Höhe.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass es sich bei dem Verkauf der Mobiltelefone an den Arbeitgeber um eine unangemessene rechtliche Gestaltung (§ 42 AO) handele, da der Verkauf der Geräte für einen Preis von € 1 bis € 6 nicht fremdüblich und nur erfolgt sei, um die Steuerfreiheit des § 3 Nr. 45 EStG nutzen zu können. Die Erstattungen der Mobilfunkkosten seien daher nur in Höhe von 20 % des Rechnungsbetrags, max. € 20 monatlich als Auslagenersatz für berufliche Telefonat steuerfrei.

Der BFH entschied aber, dass betriebliche Telekommunikationsgeräte vorlagen, so dass § 3 Nr. 45 EStG anwendbar war. Der Kauf der Mobiltelefone zu einem Preis zwischen € 1 und € 6 stellte keinen Gestaltungsmissbrauch dar. Ein solcher liegt nach § 42 Abs. 2 Satz 1 AO vor, wenn eine unangemessene rechtliche Gestaltung gewählt wird, die beim Steuerpflichtigen oder einem Dritten im Vergleich zu einer angemessenen Gestaltung zu einem gesetzlich nicht vorgesehenen Steuervorteil führt. Die Kaufverträge und die Übereignung der Geräte an den Arbeitgeber waren nach Ansicht des BFH aber eine wirtschaftlich angemessene, einfache und zweckmäßige Möglichkeit, sich betriebliche Mobiltelefone zu verschaffen. Eine Überprüfung, ob die Kaufverträge einem Fremdvergleich standhalten, war nicht notwendig, da sich Arbeitgeber und Mitarbeiter bei diesem Rechtsgeschäft als wirtschaftliche selbständige Marktteilnehmer gegenüberstanden. Der Abschluss der Kaufverträge war auch keine nur vorübergehende, kurzfristige Maßnahme, um gesetzlich nicht vorgesehene Steuervorteile zu erlangen. Vielmehr blieben die Geräte dauerhaft im Eigentum des Arbeitgebers. Dass der Arbeitgeber den Mitarbeitern die Mobiltelefone nur durch den vorherigen Kauf steuerfrei zur Nutzung überlassen konnte, führt nicht zur Unangemessenheit der Gestaltung. Vielmehr verwirklicht sich hierdurch gerade ein vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehener steuerlicher Vorteil.

§ 3 Nr. 45 EStG gilt auch für die Erstattung der Kosten, die durch von den Mitarbeitern selbst abgeschlossene Mobilfunkverträge entstanden sind. Entscheidend ist, dass diese durch die Nutzung der vom Arbeitgeber überlassenen betrieblichen Mobiltelefone verursacht sind.

BFH: EuGH-Vorlage zum Direktanspruch in der Umsatzsteuer

Mit Beschluss vom 03.11.2022 ([XI R 6/21](#)) hat der BFH dem EuGH tiefergehende Fragen zur Anwendung des sog. Direktanspruchs vorgelegt.

Das Rechtsinstitut des Direktanspruchs geht auf die Rechtsprechung des EuGH zurück und erlaubt es dem Leistungsempfänger unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Erstattung eines in der Rechnung zu hoch ausgewiesenen Steuerbetrags direkt an den Fiskus zu richten.

In dem beim BFH anhängigen Verfahren richtet sich der Direktanspruch auf einen unzutreffend ausgewiesenen deutschen Umsatzsteuerbetrag. Bei zutreffender Beurteilung des Leistungsaustauschs hätte jedoch italienische Umsatzsteuer ausgewiesen werden müssen. Da der Direktanspruch voraussetzt, dass der Leistungsempfänger einen Rückzahlungsanspruch gegenüber dem Leistenden hat, zweifelt der BFH im Streitfall an der Anwendbarkeit des Direktanspruchs. Denn anstelle der unzutreffend ausgewiesenen deutschen Umsatzsteuer, könnte der Leistende die italienische Umsatzsteuer in Rechnung stellen und einen Steuerbetrag vom Leistungsempfänger ein-

fordern, welcher betragsmäßig sogar noch höher wäre. Der BFH fragt sich insbesondere, ob ausländische Steueransprüche diesbezüglich überhaupt zu berücksichtigen sind und ob ggf. auch die Wahrnehmung der steuerlichen Pflichten durch den Leistenden im Ausland in diesem Zusammenhang von Relevanz sein können.

Daneben ersucht der BFH den EuGH um Klärung bzgl. der Rangfolge der Rückzahlungsansprüche im Zusammenhang mit einem Direktanspruch. Nach Auffassung des BFH solle eine rechtsgrundlos, in der Kette Rechnungsempfänger-Rechnungsaussteller-Finanzamt gezahlte Steuer grundsätzlich ebenso entlang dieser Kette zurückzuzahlen sein, während im Falle des Direktanspruchs auch dem Rechnungsempfänger ein direkter Anspruch gegenüber dem Finanzamt zusteht. Da das Finanzamt die rechtsgrundlos erlangte Steuer wohl aber nur einmal zu erstatten habe, stellt sich der BFH die Frage, ob deswegen der gegen das Finanzamt gerichtete Rückzahlungsanspruch des Rechnungsausstellers aufgrund der Rechnungsberichtigung oder einem ebenfalls gegen das Finanzamt gerichtete Direktanspruch des Rechnungsempfängers Vorrang zukommen soll. Zur Frage welchem dieser konkurrierenden Ansprüche Vorrang zukommen soll, hatte sich der EuGH bislang noch nicht geäußert.

Angesichts eines früheren Vorlagebeschlusses des Finanzgerichts Münster muss sich der EuGH mittlerweile somit mit zwei Vorlageverfahren aus Deutschland zu den Anwendungsvoraussetzungen des Direktanspruchs befassen. Erfreulicherweise hat der BFH im Vorlagebeschluss aber bereits anklingen lassen, dass er es nicht mehr als klärungsbedürftig erachte, dass auch eine Steuererstattung auf Basis eines Direktanspruchs zu verzinsen ist, wenn die Erstattung durch das Finanzamt nicht innerhalb angemessener Frist nach entsprechender Aufforderung vorgenommen wird.

Alle am 16.02.2023 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
VIII R 13/19	30.11.2022	Behandlung von Pflegegeldern für die intensivpädagogische Betreuung von Jugendlichen in einer Einrichtung i.S. des § 34 SGB VIII
VI R 50/20	23.11.2022	Steuerfreiheit der Vorteile des Arbeitnehmers aus der Nutzung eines betrieblichen Telekommunikationsgeräts
IX R 14/20	15.11.2022	Zur Berücksichtigung von AfA auf nachträgliche Anschaffungskosten eines PKW-Tiefgaragenstellplatzes bei vorheriger Inanspruchnahme von Denkmal-AfA
XI R 6/21	03.11.2022	Vorabentscheidungsersuchen zum Direktanspruch
X R 21/20	28.09.2022	Besteuerung eines Promotionsstipendiums

Alle am 16.02.2023 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
IV R 27/20	21.12.2022	Aufhebung eines gegen einen Nichtbeteiligten ergangenen Urteils
VIII R 1/20	13.12.2022	Freiwillige Zahlung einer Umsatzsteuer-Vorauszahlung des Vorjahres vor Fälligkeit innerhalb der kurzen Zeit gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG
VI R 49/20	23.11.2022	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 23.11.2022 VI R 50/20 - Steuerfreiheit der Vorteile des Arbeitnehmers aus der Nutzung eines betrieblichen Telekommunikationsgeräts
VI R 51/20	23.11.2022	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 23.11.2022 VI R 50/20 - Steuerfreiheit der Vorteile des Arbeitnehmers aus der Nutzung eines betrieblichen Telekommunikationsgeräts

Alle bis zum 17.02.2023 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
IV C 2 - S 2770/19/10006 :008	10.02.2023	Aufspaltungsbedingter Übertragungsgewinn ist Organträgerin zuzurechnen; Folgen aus dem BFH-Urteil vom 11. August 2021, I R 27/18, BStBl II 2023, S. ...
III C 3 - S 7175/21/10003 :003	07.02.2023	Umsatzsteuerbefreiung für eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Antje Pollack
 Lübecker Straße 1-2
 10559 Berlin
 T: +49 (0) 30 2062 257 1010
 F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Düsseldorf

Michael Wild
 Klaus-Bungert-Straße 7
 40468 Düsseldorf
 T: +49 (0) 211 200 50-5
 F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Andreas Pfaller
 Allee am Röthelheimpark 11-15
 91052 Erlangen
 T: +49 (0) 9131 97002-11
 F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
 Taunusanlage 19
 60325 Frankfurt/Main
 T: +49 (0) 69 133 84 56-0
 F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Lars Behrendt
 Brandstwiete 4
 20457 Hamburg
 T: +49 (0) 40 320 86 66-0
 F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor

Ralf Dietzel
 Carl-Jordan-Straße 18
 83059 Kolbermoor
 T: +49 (0) 8031 87095-0
 F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln

Jens Krechel
 Sachsenring 83
 50677 Köln
 T: +49 (0) 221 348936-0
 F: +49 (0) 221 348936-250

München

Marco Dern
 Friedenstraße 22
 81671 München
 T: +49 (0) 89 286 46-0
 F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg

Dr. Sandro Urban
 Lilienthalstraße 7
 93049 Regensburg
 T: +49 (0) 941 383 873-237
 F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
 Königstraße 27
 70173 Stuttgart
 T: +49 (0) 711 2221569-62
 F: +49 (0) 711 6200749-99

Nürnberg

Daniel Blöchle
 Hugo-Junkers-Straße 7
 90411 Nürnberg
 T: +49 (0) 911 2479455-130
 F: +49 (0) 911 2479455-050

Rosenheim

Ralf Dietzel
 Luitpoldstraße 9
 83022 Rosenheim
 T: +49 (0) 8031 87095 600
 F: +49 (0) 8031 87095 799

Hannover

Nicole Datz
 Thielenplatz 5
 30159 Hannover
 T: +49 (0) 511 123586-0
 F: +49 (0) 511 123586-199

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.